

Änderung des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Steinhagen vom 24.07.2017

Rechtsgrundlagen

Aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen

§§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Steinhagen in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Änderung des Gebührentarifs rückwirkend zum 01.01.2025 beschlossen:

Nr.	Sondernutzung	Gebühr und Bemessung
[...]		
12	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtung von Gästen (Außengastronomie)	0,50 € pro angefangenen m ² je Monat
[...]		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifs wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Änderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dieses gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Änderung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

gez.
Süß
Bürgermeisterin